



# *Radsport Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V.*

## **Satzung**

### **§ 1**

Der Radsport Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung und Ausübung des Radsports und die Erziehung und Ertüchtigung seiner jugendlichen Mitglieder im sportlichen Sinne.

Der Radsport Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V. ist Mitglied der jeweils für den deutschen Sport übergeordneten Dachorganisation, zur Zeit der Landessportbund Hessen e.V. im Deutschen Sportbund und dem Bund Deutscher Radfahrer e.V.

Der Radsport Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V. ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine eingezahlten Beiträge zurück.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Radfahrer Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.

Aufnahmegesuche für die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Aufnahmegesuche prüft und die Neuaufnahmen evtl. während der Vereinssitzung bekannt zu geben hat.

## **§ 7**

Jedes Mitglied erkennt bei seinem Eintritt in den Verein die Gültigkeit der Vereinssatzung an. Die Satzung wird jedem Mitglied ausgehändigt.

## **§ 8**

Stimmberechtigt und wählbar für Ämter innerhalb des Vereins sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 9**

Mitglieder, die zugleich in anderen Radsportvereinen Vorstandsämter innehaben, können nicht in den Vorstand des Radsport- Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V. gewählt werden.

## **§ 10**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zu unterstützen und die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen. Über vereinsinterne Angelegenheiten ist jedes Mitglied zum Stillschweigen nach außen hin verpflichtet.

## **§ 11**

Verdienstvolle Mitglieder können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit und befreit von der Beitragspflicht.

## **§ 12**

Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlungen festgelegt und ist mit den Abgaben an die Verbände bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

## **§ 13**

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres.

## **§ 14**

Das austretende Mitglied bleibt in jedem Falle dem Verein für einen etwaig zugefügten Schaden verantwortlich, hat rückständige Beiträge vor dem Austritt zu zahlen, geliehenes Vereinseigentum in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben und verliert mit dem Austritt jedes Recht an den Verein.

## **§ 15**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen;

- a) wegen Nichtzahlens der Beiträge bei mindestens dreimonatigem Beitragsrückstand  
(siehe § 12
- b) wegen unanständigen oder unehrenhaften Benehmens, das dem Ruf des Vereins schadet oder das gesellige Einvernehmen und den Frieden im Verein stört,
- c) wegen grober Verletzung der Satzung.

Wird ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe aus dem Verein ausgeschlossen, so steht diesem Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht zum schriftlichen Widerspruch an dem Vorstand zu.

Sollte keine Einigung erzielt werden, wird der Schlichtungsausschuss beim HRV angerufen.

## **§ 16**

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, dieser vertritt den Verein allein.

Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden zusammen mit dem oben genannten Vorstand auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Funktionen und ihre Amtszeit werden den Erfordernissen entsprechend auf den Jahreshauptversammlungen festgelegt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand befugt, sich durch Berufung eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Vorstand zu ergänzen.

## **§ 17**

Der Verein hält in jedem Kalenderjahr eine Hauptversammlung ab. Zu dieser beruft der Vorstand spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 18**

Außerordentliche Hauptversammlungen können stattfinden, wenn sich der Vorstand nach Lage der Geschäfte dafür entscheidet oder wenn mindestens 1/3 der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung an den Vorstand stellt.

Die Einladungen zu außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgen gemäß § 17.

Für die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Hauptversammlung und die Abstimmungen auf dieser gilt analog der § 17.

## **§ 19**

Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand, wenn es die Geschäfte notwendig erscheinen lassen, zu besonderen Vorstandssitzungen ein. Die Einladungen hierzu haben mindestens acht Tage vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 20**

Über Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle zu führen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 21**

Diese Satzung kann nur durch ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung geändert werden. Eine Satzungsänderung muss mit mindestens 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 22

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit mindestens 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann aber so lange nicht ausgesprochen werden, sofern sich mindestens 10 % seiner stimmberechtigten Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen entsprechend § 5 dieser Satzung zu verwenden und errungene Preise, Pokale, Plaketten usw. sind dem Frankfurter Stadtarchiv zu übergeben.

## § 23

Der Verein "Radsport - Club Edelweiß Frankfurt am Main e.V." soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 24

Diese Satzung wurde durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form beschlossen. Frühere Fassungen werden hiermit ungültig.

**Frankfurt am Main, 05.08.2012**

**gez. Karl Schnarr**  
**1. Vorsitzender**

**Frankfurt am Main, 25.02.2013**

**Michael Wernig, Vorsitzender**